

ALLGEMEINE MONTAGERICHTLINIEN EINFRIEDUNGSMONTAGEN

1. Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Montagerichtlinien regeln die Liefer- und Leistungsgrenze zwischen AG und AN und sind Grundlage der Kalkulation. Abweichungen bedürfen der Schriftform und haben immer Auswirkung auf die Preisgestaltung.

Für alle Montagearbeiten der Firma ZBK Zaunbau OG als Auftragnehmer (kurz AN), gelten die nachstehenden Montagerichtlinien.

2. Inhalt der Leistungen

Inhalt und Umfang der Montageleistungen richten sich nach der ihnen zugrunde liegenden Auftragsbestätigung.

3. Arbeitszeit

Als Normalarbeitszeit gilt die betriebsübliche Arbeitszeit des ANs. Soweit jedoch im Interesse des AGs eine Verlagerung der Arbeitszeit erforderlich ist, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, werden dem AG in Rechnung gestellt.

4. Haftung:

Der Montageauftrag wird ausschließlich nach den vom AG übergebenen Unterlagen und Plänen und auf den vom AG genannten Grenzen und Sockeltrassen technisch richtig und mit gesetzlicher Haftung für die vom AN montierten Produkte ausgeführt.

5. Leistungsbeginn:

Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und die erforderlichen Vorleistungen durch den AG erbracht sind, und dies dem AN schriftlich mitgeteilt wurde.

6. Beistellungen:

Vom AG beizustellen oder zu erbringen sind folgende Leistungen:

- Vermessen und Freimachen der Zauntrasse
- Maurerarbeiten an Zaunsockel und Sichtfundamenten
- Herstellen von Streifenfundamenten für Toranlagen nach Angaben des ANs
- Elektroinstallationsarbeiten für elektrifizierte Tore, wie Verlegung der Installationsrohre, Verkabelung, Netzanschluss, o.ä. nach Angaben des ANs

Die Lage aller Grenzpunkte und Tore, Höhenniveaus usw. sind vom AG an Ort und Stelle mit Pflocken festzulegen und schriftlich mit Plan und Detailzeichnung an den AN zu übergeben.

Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an Behörden oder Bewilligungen von Behörden sind vom AG auf seine Kosten zu veranlassen. Eine Überprüfung von Baugenehmigungen, gesetzlicher Vorschriften, Einbauten im Boden usw. erfolgt nicht durch den AN.

Eventuelle Einbauten im Grund und Boden sind durch den AG zu erheben und der Verlauf ist deutlich auf der Zauntrasse zu kennzeichnen. Eine Haftung von Schäden, insbesondere gegenüber von Dritten, wird daher einvernehmlich ausgeschlossen, wenn die Arbeiten in Qualität und Ausführung allen Unterlagen und Angaben des AGs entsprechen.

Für die Toranlagen sind Streifenfundamente und für elektrifizierte Tore sind durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen die Elektroinstallationen und die Verkabelung nach Angaben des AN herzustellen. Das Einbetonieren von Ankerplatten und Schiebetorschienen sind vom AG durchzuführen.

Punktfundamente in Erde werden vom AN im gewachsenen Boden errichtet. Wenn der gewachsene Boden mehr als 20cm unter der Oberfläche liegt (durch Aufschüttung) sind die Fundamente durch den AG zu errichten.

6. Verwahrung von Werkzeugen und Material:

Strom, Wasser und Materiallager muss der AG kostenlos und ausreichend zur Verfügung stellen.

7. Hilfsmaterialzulieferungen und Transporte:

In den Montagepreisen wurde der Transport von Material und Hilfsmaterial (z.B. Beton) mit Klein-LKW's bis unmittelbar neben der Einbaustelle berücksichtigt. Sollte ein Umladen des Materials oder der händische Transport zur Einbaustelle erforderlich sein, verrechnet der AN diese Aufwendung dem AG mit den gültigen Regiesätzen.

8. Preise der Montagearbeiten:

Die Montagepreise sind Pauschalpreise, soweit sie Entgelt für die im Angebot angeführten Leistungen sind, und wurden auf Grund der für die im jeweiligen Auftrag projektierten Kosten der Arbeitszeit und Materialeinheiten kalkuliert.

Im Pauschalpreis für die Montagen sind enthalten:

- die Montagearbeiten für die in Angebot oder Auftragsbestätigung angeführten Montagearten während der Normalarbeitszeit
- Bohren und Betonieren von Punktfundamenten für Einfriedungen
- Planierung des Aushubmaterial um die Bohrstelle
- die erforderlichen Werkzeugkosten
- Kleinteile wie Schrauben, Dübel und Befestigungsmaterial
- Transportkosten bis zur Einbaustelle ohne Umladen
- Anreisekosten
- Entsorgung des Verpackungsmaterials

Im Pauschalpreis für die Montagen sind **nicht** enthalten:

- Alle Arten von Demontagearbeiten
- Beseitigen von Hindernissen und Freimachen der Zauntrasse
- Aushubmaterial entsorgen
- Maurerarbeiten
- Händische Grabarbeiten
- Händischer Transport bis zur Einbaustelle
- Montage auf schräger Zauntrasse

9. Regiearbeiten

Als Regiearbeiten gelten Leistungen, welche über den Rahmen der in Angebot oder Auftragsbestätigung genannten Arbeiten hinausgehen. Dies betrifft z.B. Arbeiten, deren Art und/oder Umfang bei Erstellen der Kalkulation nicht voraussehbar und erkennbar waren, bzw. Arbeiten, die nach Auftragsabschluss vom AG zusätzlich beansprucht werden.

Stundensätze für Normalstunden werden für Obermonteur, Monteur Spezialmonteur für elektrische Tore und Maschinen laut der jeweils gültigen Preisliste zur Verrechnung gebracht. Für Überstunden werden die Normalstundensätze mit Zuschlägen von 33% für 50-prozentige und 66% für 100-prozentige Überstunden verrechnet.

Normalarbeitszeit (NAZ): Mo - Do 07:00 – 17:00 Uhr, Fr 07:00 – 12:00 Uhr

Überstunden Mo – Fr von 06:00 – 07:00 und Ende NAZ bis 20:00 Uhr, Sa 06:00 – 20:00 Uhr

Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunde: Mo – Sa 20:00 bis 24:00 Uhr und 00:00 bis 06:00 Uhr; Sonn- und Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Bei Regiearbeiten werden die erbrachten Leistungen zumindest wöchentlich vom AN an den AG zur Kenntnis gebracht und sind vom AG gegenzuzeichnen. Sie gelten aber jedenfalls als akzeptiert, wenn ihnen nicht binnen Tagesfrist widersprochen wird.

11. Arbeitsunterbrechung:

Bei Arbeitsunterbrechung die der AN nicht zu vertreten hat, werden die Stehzeiten bis zum NAZ Ende sowie zusätzliche An- und Abreisen von Arbeitskräften des AN dem AG mit den gültigen Regiestundensätzen in Rechnung gestellt.

12. Übergabe und Übernahme

Der AG hat Sorge zu tragen, dass eine vertretungsbefugte Person die Lieferung und Leistung übernimmt ansonsten gilt die Lieferung mit der Abladung an der vereinbarten Lieferadresse und die Leistung mit der Fertigstellung als bewirkt und jeder Schadenersatz aufgrund von Diebstahl, Witterungsschäden oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

Der AG hat jede Lieferung und Leistung sofort bei Übernahme sorgfältig auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.

Nimmt der AG die vertragsmäßig bereitgestellte Lieferung oder Leistungen zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unberechtigt nicht an, ist der AN berechtigt, vollständige Zahlung zu verlangen und bei Lieferungen die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellungen auf Kosten und Gefahr des AG vorzunehmen.

Die formale Übernahme für Leistungen ist vor Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren ansonsten gilt die formlose Übernahme mit der Fertigstellungsanzeige bzw. Rechnungslegung als vereinbart.

Mit der Inbetriebnahme bzw. Benutzung gilt das Werk jedenfalls als übernommen.

13. Schutzrechte

Wird eine Ware vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikation des AG angefertigt, hat der AG diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Alle vom AN erstellten Unterlagen wie Angebote, Preislisten, Kataloge, Prospekte, Abbildungen Pläne, Skizzen bleiben ebenso wie Muster und dgl. stets geistiges Eigentum des AN und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden, widrigenfalls der AN die Rückgabe, ein angemessenes Werknutzungsentgelt und Schadenersatz verlangen kann.

14. Brix-Systembauteile

Alle BRIX – Produkte und Beschläge sind Systembauteile und für die gängigen Einbausituationen produziert. Speziell die Verbindungselemente von bauseitigen Mauer- und Betongründen zu den BRIX - Beschlägen sind systemisiert und möglichst „allgemein verwendbar“ gebaut. Umarbeiten von Systembauteilen oder von ganzen Elementen zu Sonderkonstruktionen können daher vom AN weder auf Bestellung noch nachträglich durchgeführt werden.

15. Oberflächenqualität

Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen und der Oberflächenebenheit durch unterschiedliche Fertigungsverfahren (z.B. Pressprofile, Gussteile, o.ä.) möglich. Für die Beurteilung der Oberflächenbeschaffenheit wird im Streitfall die „Gütevorschrift für Stückbeschichtung von Metall-Bauelementen für den Außenbereich mit Lacken und Kunststoff“ erstellt vom Güteausschuss des österreichischen Forschungsinstitutes für Chemie und Technik herangezogen.

A. Einfriedungsmontagen

Beschaffenheit des Montageortes:

Bei Montagebeginn müssen die baulichen Voraussetzungen für einen unbehinderten und gefahrlosen Arbeitseinsatz in einem Zuge geschaffen sein.

Insbesondere gehören dazu:

- die eindeutige Kennzeichnung der Grundgrenze
- die Festlegung der Eckpunkte und Geländepunkte,
- die Festlegung der Tür- und Torsituationen
- die Festlegung der Höhenniveaus
- das Freimachen und Planieren der Zauntrasse
- durchgehende LKW-Zufahrt (Begleitweg zur Zauntrasse)
- fertiggestellte Streifenfundamente für Tore
- freigemachte Sockelauslässe
- Klärung spezieller Ausführungswünsche

Den Montagebeginn meldet der AN zwei bis drei Tage vorher telefonisch oder schriftlich dem AG an, damit Hindernisse und Erschwernisse, welche Aufräum- oder Stehzeiten verursachen könnten, rechtzeitig vom AG entfernt werden können.

Bei Einfriedungsmontagen im Erdreich werden aus Kostengründen keine Bodenproben genommen Die Kalkulation berücksichtigt lt. ÖNORM B 2205 alle Böden der Bodenklasse 1 – 5 (das ist bis

„Schwerer Boden / Hackboden“) bis zu einer Stein-, Fels- oder Schüttkorngröße von max. 120 mm Durchmesser sowie Wurzeldurchmesser bis 2 cm.

Ab Bodenklasse 6 bzw. Korngröße ab 120 mm Durchmesser bzw. Wurzeldurchmesser ab 2 cm müssen Fundamentgrabungen bauseits oder vom AN gegen Aufpreis mit Spezialmaschinen in Regiearbeitszeit durchgeführt werden.

Aufbrüche von Asphalt und Beton werden nur als Regieleistung durchgeführt und dem AG verrechnet.

Bei Einfriedungsmontagen auf (Sicht-) Betonsockel ist es im Ermessen des Auftragnehmers für die Zaunpfähle Köcher auszubohren oder Montage-Dübelplatten zu verwenden.

Für das Ausbetonieren von vorhandenen Köcherauslässen übernimmt der AN hinsichtlich Rissbildung durch Auffrieren nur dann eine Gewährleistung, wenn vom AG eine entsprechende Versiegelung vorgesehen ist und die Sockelfundamente in technisch richtiger Abmessung, Bewehrung und Materialgüte ausgeführt sind.

Der AN übernimmt keine Haftung für ausbrechende oder nachfolgend reißende Betonsockel, die aufgrund falscher Abmessungen, mangelhafter Bewehrung oder schlechter Materialgüte bei Bohr-, Dübel- oder Stemmarbeiten ausbrechen.

B. Tür-, Tor- und Zaunfeldmontagen

Tor- und Zaunfeldmontagen erfolgen durch den AN nur unter der Voraussetzung, dass bereitgestellte Mauersäulen, Zaunfeldfundamente, Torfundamente, Betonsockel, Köcherauslässe, etc. inkl. aller Putze, Fliesen, Steinauflagen oder ähnlichem bauseits bereitgestellt und ausgeführt wurden und bereits vor Abnahme der Naturmasse endfertiggestellt sind.

Sofern vom AN keine Naturmaße genommen werden können oder die Produktion auf Grund von Angaben bzw. Zeichnungen des AG oder von Dritten erfolgt übernimmt der AN für die Ausführungsrichtigkeit keine Haftung. Die vom AN angegebenen Toleranzen sind einzuhalten.

Beschaffenheit des Montageortes:

Bei Montagebeginn müssen die baulichen Voraussetzungen für einen unbehinderten und gefahrlosen Arbeitseinsatz in einem Zuge geschaffen sein.

Insbesondere gehören dazu:

- fertiggestellte Betonsockel
- fertiggestellte Zaunsockel und Säulen
- fertiggestellte Fundamente für Schiebetore, Streifenfundamente für Türen und Tore
- fertiggestellte Elektroinstallation bei Torautomation

Torfundamente, Torsäulenaussparungen, Schiebetorschienen und Verlegung der Installationsrohre und Verkabelung für E-Antriebe müssen nach den Angaben und Planskizzen des AN bauseits ausgeführt bzw. versetzt werden.

Für Risse und Sprünge infolge montagebedingter und sachgemäßer Bohr-, Dübel- oder Stemmarbeiten u.ä. übernimmt der AN keine Haftung.

Sofern den AN keine Warnpflichtverletzung trifft, übernimmt der AN bei Montagetemperatur unter +6° C und starkem Regen für die Befestigungstechnik (Klebeanker) keine Gewährleistung.

C. Montage von E-Antrieben und Steuerungen

Die entsprechende Verkabelung gemäß Verkabelungsschema zu den Gebrauchsstellen sowie Netzanschluss ist bauseits von einem konzessionierten Elektriker durchzuführen.

Der AG ist nicht berechtigt, die vom AN bei der Montage eingestellte Betriebslogik der Steuerung und die Schließkraft eigenmächtig zu verändern. Schäden die durch eine solche Eigenmacht entstehen, sind keine Mängel und wird daher dafür keine Haftung übernommen.

D. Wartung und Instandhaltung

Für eine dauerhafte und dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der Lieferungen und Leistungen des AN sind die Einhaltung der Bedienungsanleitung und die Wartungsanweisungen der produktspezifischen Dokumentation zu erfüllen. Die Wartungsarbeiten sind durch eingewiesenes Personal oder durch eine Fachfirma nachweislich durchzuführen.